

RS Vwgh 2017/9/14 Ra 2016/15/0080

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.2017

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §20 Abs1 Z1

Rechtssatz

Entscheidend sind die Aufwendungen für eine zweckentsprechende Wohnung am Beschäftigungsstandort. Der zweite Haushalt kann zwar auch in "üblicher Entfernung" bzw. "im Einzugsbereich" des Beschäftigungsstandortes errichtet werden (vgl. VwGH vom 31. Juli 2012, 2008/13/0086, VwSlg 8737 F/2012; vgl. - insbesondere zum "Einzugsbereich" - auch VwGH vom 31. Juli 2013, 2009/13/0132, mwN). Da aber nur die unvermeidbaren Mehraufwendungen zu berücksichtigen sind, kann die Wahl des Ortes des zweiten Wohnsitzes nicht dazu führen, dass höhere Wohnkosten (als jene unmittelbar am Beschäftigungsstandort) geltend gemacht werden können (vgl. neuerlich VwGH 2008/13/0086).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016150080.L02

Im RIS seit

06.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at